



Ausschluss wegen Schlechtleistung nur bei wirksamer Kündigung

(VK Brandenburg, 17.07.2018, VK 11/18): Nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB dürfen öffentliche Auftraggeber einen Bieter vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn er einen früheren Auftrag in wesentlichen Punkten mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

Nach einem Einbruch beim öffentlichen Auftraggeber stellte sich heraus, dass der Sicherheitsdienstleister vertragswidrig

nicht benanntes Personal eingesetzt hatte. Nach einer Abmahnung ergab eine unangekündigte Kontrolle am 24.04. erneut die Beschäftigung nicht gemeldeter Mitarbeiter. Am 14.05. kündigte der öffentliche Auftraggeber den Vertrag deshalb fristlos. Gegen seinen Ausschluss in dem anschließenden Vergabeverfahren setzte sich der Bieter vor der Vergabekammer zur Wehr. Mit Erfolg! Denn eine Berufung auf § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB setzt voraus, dass die Beendigung – hier durch fristlose Kündigung –

	Reportagen	Sonderteile	Branche
Maschinen und Geräte	Nachhaltigkeit	Urgestein	Messeübersichten
Seminare	Sonnenschutzreinigung	Reinigung und Hygiene	
Marktplatz	Marktübersichten	Bodenbehandlung	
Messenachberichte		Internetführer	
	Nutzfahrzeuge	Unternehmensführung	





Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.



rechtmäßig war. Daran fehlte es hier. Denn die für eine fristlose Kündigung von Dienstverträgen maßgebliche 2-Wochen-Frist (§ 626 Abs. 2 S.1 BGB) war bereits verstrichen. Auf die mangelhafte Vertragserfüllung kam es damit nicht mehr an. Denn der Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung war bereits aus diesem Grund unzulässig. Schließlich weist die Vergabekammer darauf hin, dass die zugrunde liegenden vertragsrechtlichen Fragen wegen des Beschleunigungsgrundsatzes von den Vergabenachprüfungsinstanzen nur im Rahmen einer „Plausibilitätsprüfung im Schnelldurchlauf“ geprüft werden.

VgV: Nachforderungsfrist von 3 Tagen zu kurz (ÖLG Düsseldorf, 14.11.2018, VII-Verg 31/18)

Möchte ein öffentlicher Auftraggeber vom Bieter Unterlagen nachfordern, muss er hierfür gemäß § 56 Abs. 4 VgV eine angemessene Nachfrist setzen. Der Vergabesenat hielt eine Frist von 3 Tagen, von denen einer ein gesetzlicher Feiertag war, für unangemessen kurz. Auch wenn die VgV keine Mindestfrist angibt, soll in der Regel eine 6-Tages-Frist, wie sie auch in § 16a VOB/A geregelt ist, angemessen sein. Neben dem Beschleunigungsinteresse des Auftraggebers muss auch der voraussichtliche Zeitbedarf des Bieters für die Zusammenstellung der Unterlagen beachtet werden. Offen ließ der Vergabesenat, ob im Einzelfall auch eine Frist von mehr als 6 Tagen angemessen ist. Zumindest für Bauleistungen hat die VK Bund (Beschluss vom 03.08.2018, VK 2 - 66/18) dies mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut abgelehnt.

Nachprüfungsantrag an Auftraggeber löst kein Zuschlagsverbot aus (VK Bund, 22.12.2017, VK 1-135/17)

Informiert ein Bieter einen öffentlichen Auftraggeber selbst über den von ihm soeben gestellten Nachprüfungsantrag, löst dies noch kein Zuschlagsverbot aus. Denn § 169 Abs. 1 GWB setzt voraus, dass die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber vom Nachprüfungsantrag informiert. Die Vergabekammer überprüft nämlich den eingegangenen Nachprüfungsantrag vor der Übermittlung gem. § 163 Abs. 2 S. 1 GWB dahingehend, ob der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Diese erste Prüfung würde unterlaufen, wenn schon die Information durch den Antragsteller oder seinen Verfahrensbevollmächtigten ein Zuschlagsverbot auslösen würde.

NEU **Edelstahl** **NEU**
 Die perfekte Reinigung
 EDELSTAHLREINIGUNG TEST-BOX
 UVP netto 19,95 €
 nur 19,95*UVP im guten Fachhandel
SOLUTION
 Glöckner Vertriebs-GmbH
 www.solution-gloeckner.de



(Foto: Thomas Lachemund)

NEU **Edelstahl** **NEU**
 Die perfekte Reinigung
 EDELSTAHLREINIGUNG TEST-BOX
 UVP netto 19,95 €
 nur 19,95*UVP im guten Fachhandel
SOLUTION
 Glöckner Vertriebs-GmbH
 www.solution-gloeckner.de

NEU **Edelstahl** **NEU**
 Die perfekte Reinigung
 EDELSTAHLREINIGUNG TEST-BOX
 UVP netto 19,95 €
 nur 19,95*UVP im guten Fachhandel
SOLUTION
 Glöckner Vertriebs-GmbH
 www.solution-gloeckner.de